

Frage nach Sinn und Unsinn: Befördung auf A13 in NRW in aktueller Situation?

Beitrag von „Bolzbold“ vom 21. November 2022 19:51

Zitat von elCaputo

Die Zurückstufung stellt eine solche disziplinarische Maßnahme dar. ABER das liegt ganz sicherlich nicht im Vermögen einer Schulleitung. Da ist mindestens die Mittelbehörde im Boot. Die dafür notwendigen Verfehlungen müssen allerdings gravierend sein. Ein einfaches Nichterfüllen bestimmter Funktionsaufgaben erfüllt das m.E. nicht.

Natürlich ist die obere Behörde mit im Boot. Und bis eine solche Maßnahme der Zurückstufung greift, kann man auch niedrigschwelliger intervenieren.

Der Hybrid-LehrerJurist Hoegg widmet in seinem Buch "Schulrecht! für schulische Führungskräfte" ab Seite 100 gut 20 Seiten dem Umgang mit "schwierigen Kollegen". Man hat also auch weit unterhalb der Schwelle des Disziplinarverfahrens durchaus die Möglichkeiten, als SchulleiterIn auf entsprechendes Verhalten zu reagieren. Man muss es eben nur wollen und das Ganze dann konsequent durchziehen.

KollegInnen, die die Zusatzaufgabe bewusst nicht wahrnehmen, finden für sich in der Regel eine Art "Notwehr"-Begründung wegen des "bösen Systems". Einige gehen dann soweit, sich mehrere Wochen dienstunfähig schreiben zu lassen. Das nimmt dann irgendwann pathologische Züge an - da kann man dann nicht mehr viel machen. Aber zum Glück sind ja nicht alle KollegInnen so...